

II-1250 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 758/J

1991-03-20

A N F R A G E

der Abgeordneten Fink
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend steuerliche Berücksichtigung der Kosten eines auswärtigen
Studiums

Gemäß § 34 Abs.8 EStG 1988 gelten Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes als außergewöhnliche Belastung, wenn im Einzugsgebiet des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Diese Aufwendungen sind mit dem Pauschalbetrag von S 1500.- abgegolten, höhere tatsächliche Kosten werden nicht berücksichtigt.

Bei der Beurteilung des Einzugsbereiches sind das Alter des Kindes sowie die zur Verfügung stehenden Verkehrsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Ausbildungsorte, die vom Wohnort mehr als 80 km entfernt sind, liegen jedenfalls außerhalb des Einzugsbereiches.

In der Finanzlandesdirektion Steiermark wird diesbezüglich die Verordnung Nr.429 des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Erreichbarkeit von Studienorten herangezogen. Im § 2 dieser Verordnung sind die Gemeinden angeführt, von denen die tägliche Hin- und Rückfahrt zum und vom Studienort Graz zeitlich noch zumutbar ist.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen die nachstehende

- 2 -

A n f r a g e :

- 1) Nach welchen einheitlichen Kriterien sollen die Finanzämter beurteilen, ob der Wohnort im Einzugsbereich des Studienortes im Sinne des § 34 Abs.8 EStG 1988 liegt?
- 2) Steht der obengenannte Pauschbetrag auch dann zu, wenn der Wohnort des Kindes zwar außerhalb des Einzugsbereiches liegt, jedoch trotzdem - mangels Wohnmöglichkeit - in den Ausbildungs-ort täglich gependelt wird?
- 3) Wenn nein, sind Sie bereit, bei der nächsten Steuerreform eine entsprechende Erweiterung des § 34 Abs.8 EStG 1988 vorzunehmen?